



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 4. Juli 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
28. September 2022; Pet 4-20-17-  
2161-012110  
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
25. Mai 2023 beschlossen:

1. *Die Petition*

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium für  
Familie, Senioren, Frauen und Jugend - zur Erwägung  
zu überweisen,*
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis  
zu geben,*
- soweit es um die Fortentwicklung der Umsetzungsmaßnahmen  
des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und  
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt,  
sogenannte Istanbul-Konvention, geht,*
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/6765), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Die Antwort der Bundesregierung auf den Beschluss des  
Deutschen Bundestages werde ich Ihnen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Stamm-Fibich".

Martina Stamm-Fibich

**Pet 4-19-17-2161****Geschlechterspezifische Fragen****Beschlussempfehlung****1. Die Petition**

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen,
  - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Fortentwicklung der Umsetzungsmaßnahmen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sogenannte Istanbul-Konvention, geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird ein wirkungsvolles Programm zum Schutz von Frauen gegen Gewalt sowie die sofortige Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gefordert.

Zur Begründung der Petition wird mit Hinweis auf umfangreiches Zahlenmaterial auf eine steigende Anzahl geschlechtsbedingter Tötungsdelikte an Mädchen und Frauen verwiesen. Dazu wird im Wesentlichen vorgetragen, die Taten beruhten auf männlicher Gewalt und seien durch Selbstüberhöhung beziehungsweise Frauenverachtung und eine fehlende Impulskontrolle gekennzeichnet. Die Kriminalitätszahlen zeigten, dass Deutschland beim Schutz von Frauen gegen Gewalt im internationalen Vergleich Nachholbedarf habe. Es fehle etwa an einer hinreichend differenzierten und transparenten bundeseinheitlichen Datenerfassung. Auch seien Defizite in der Strafgesetzgebung und bei der Strafzumessung zu verzeichnen. Aus diesem Grund sei es erforderlich, dass der Deutsche Bundestag einen dringenden Handlungsbedarf zu Femiziden auf allen Ebenen der Gesellschaft anerkenne und alle erforderlichen Mittel zur Akut-Bekämpfung sowie zur nachhaltigen Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft bereitstelle. Zudem sei ein stringentes, an konkreten Ziel-Kennzahlen orientiertes Aktionsprogramm zu beschließen. Nicht nachvollziehbar sei, dass das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland nicht vollständig umgesetzt worden sei, obwohl dessen Inkrafttreten bereits mehrere Jahre zurückliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



noch Pet 4-19-17-2161

Der Bitte um Veröffentlichung der Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der 19. Wahlperiode nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss traf. Der federführende Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Antrags der Fraktion der FDP „Frauenhäuser als Teil des staatlichen Schutzauftrages wahrnehmen“ (Bundestagsdrucksache 19/15770), des Antrags der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verantwortung für Frauen in Frauenhäusern übernehmen“ (Bundestagsdrucksache 19/15380) sowie des Antrags der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen stärken“ (Bundestagsdrucksache 19/15379) den Berichterstattern vorgelegen hat. Der Ausschuss hat die drei Vorlagen unter Einbeziehung der Petition in seiner 90. Sitzung am 14. April 2021 mehrheitlich abgelehnt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Bundestagsdrucksache 19/29312).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass ihm die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Zugleich bildet dieser Politikbereich seit Jahren einen langjährigen Tätigkeitsschwerpunkt sowohl des Deutschen Bundestages als auch der Bundesregierung. In Deutschland wird der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen staatlichen Ebenen durch ein umfangreiches Hilfe- und Unterstützungs- system entschieden begegnet. So wurden zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen bereits zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen sowohl im straf- als auch im zivilrechtlichen Bereich ergriffen.

Hierzu stellt der Ausschuss fest, dass mit der Reform des Sexualstrafrechts im Bereich der strafrechtlichen Ahndung von sexueller Gewalt und sexuellen Übergriffen an Frauen ein Paradigmenwechsel stattgefunden hat. Die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes „Nein heißt Nein“ gewährleistet die konsequente Bestrafung sexueller Übergriffe und sexueller Gewalt an Frauen. Mit Aufnahme des Straftatbestandes der sexuellen Belästigung können seit Ende des Jahres 2016 sogenannte „Grabschereien“ strafrechtlich sanktioniert werden. Ein weiterer neuer Straftatbestand stellt die Beteiligung an einer Gruppe, aus der heraus sexuelle Übergriffe und Belästigungen heraus verübt werden, unter Strafe.

Was die mit der Petition bemängelte Datenlage anbelangt, so stellt der Ausschuss fest, dass die Datenerhebung mit einer geänderten polizeilichen Kriminalstatistik weiterentwickelt wurde. Neben der Erfassung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter dem jeweiligen Straftatenschlüssel erfolgt seitdem eine auf Bundesebene einheitliche Erfassung weiterer Angaben zu Tatverdächtigen, Opfern sowie zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung. Dies erlaubt eine differenzierte Erhebung und Dokumentation von Delikten häuslicher Gewalt durch aktuelle/frühere Partner und ermöglicht auch eine Zuordnung nach zusammenlebenden/nicht zusammenlebenden Beziehungspartnern.



noch Pet 4-19-17-2161

Darüber hinaus hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) im November 2020 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die unter der Leitung der Länder Berlin und Hamburg prüft, wie Gewalt gegen Frauen und Mädchen noch wirksamer begegnet werden kann. In diesem Rahmen werden auch Vorschläge zum Thema Femizide und Verbesserung der statistischen Datenlage erarbeitet.

In Bezug auf die mit der Petition geforderte vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention merkt der Ausschuss an, dass die Konvention in Deutschland am 1. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Er unterstreicht, dass dies nach deutschem Verfassungsrecht nur möglich ist, wenn Deutschland schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Anforderungen der Konvention auch im nationalen Recht bereits erfüllt.

Ungeachtet dessen arbeiten Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Zuständigkeiten beständig daran, den Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention weiter nachzukommen.

Wichtige Bausteine dieses Aktionsprogramms als Gesamtstrategie sind:

- Der seit dem 18. September 2018 bestehende Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen und die diesen begleitenden Fachworkshops sowie
- das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, das Themen schwerpunkt des Runden Tisches ist. Erste Haushaltssmittel wurden ab dem Jahr 2019 bereit gestellt. Die Förderung soll über mehrere Jahre fortgeführt werden.

In der abschließenden Sitzung des Runden Tisches für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde ein Positionspapier beschlossen, in dem sich der Bund, eine breite Mehrheit der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände erstmals gemeinsam für eine bundesgesetzliche Regelung zur finanziellen Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen aussprechen.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Jahr 2020 um einen investiven Teil erweitert wurde. Der investive Teil des Förderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" umfasst die Förderung von Zuwendungsbaumaßnahmen zum modellhaften Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Mit den Bundesmitteln soll zum Beispiel der barrierefreie Ausbau von Frauenhäusern oder Fachberatungsstellen gefördert beziehungsweise sollen neue räumliche Kapazitäten und innovative Wohnformen für Frauen, die gemeinsam mit ihren Kindern Schutz suchen, geschaffen werden. Eine zweite Säule des Programms umfasst die Förderung innovativer Maßnahmen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen. Von 2019 bis 2024 stellt der Bund hierfür 171 Millionen Euro zur Verfügung.

Zudem kofinanziert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des vorgenannten Bundesprogramms das Projekt "FEM-UnitED zur Prävention von Femiziden auf nationaler und europäischer Ebene" des Instituts für empirische Soziologie (Ifes) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Das Projekt wird durch die Europäische Union im Rahmen des Rights, Equality and Citizenship-Programms gefördert. Ziel ist es, in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Mitgliedstaaten auf nationaler und europäischer Ebene Strategien zur Verhinderung von Tötungsdelikten an



noch Pet 4-19-17-2161

Frauen zu entwickeln und zu stärken sowie diese in Praxis und Politik zu implementieren. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Gewalt an Frauen und Mädchen in Deutschland leisten und langfristig genutzt werden können. Die Forschungsarbeit in diesem Bereich und die daraus abzuleitenden Präventionsstrategien sollen der Sensibilisierung und Aufklärung der Fachpraxis, der breiten Öffentlichkeit und der Politik dienen.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode umfangreiche Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt vereinbart haben. Unter anderem soll eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickelt werden, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Zudem soll die Istanbul-Konvention auch im digitalen Raum und mit einer staatlichen Koordinierungsstelle vorbehaltlos und wirksam umgesetzt werden. Vorgesehen sind ferner eine Absicherung des Rechts auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder sowie die Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern.

Der Petitionsausschuss begrüßt sehr nachdrücklich die zahlreichen Maßnahmen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen und damit auch Femiziden vorzubeugen und diese aktiv zu bekämpfen. Er spricht sich dafür aus, den Maßnahmenmix aus präventiven, repressiven sowie zwischenstaatlich ausgerichteten Handlungsfeldern beizubehalten und die Umsetzungsmaßnahmen der Istanbul-Konvention konsequent fortzuentwickeln.

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen ist der Ausschuss der Überzeugung, dass die Eingabe Anlass gibt, die Bundesregierung im Hinblick auf die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse zu ersuchen, sich der zahlreich vorgetragenen Anliegen anzunehmen.

Aus diesem Grund empfiehlt er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Fortentwicklung der Umsetzungsmaßnahmen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sogenannte Istanbul-Konvention, geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.